

Abteilungsordnung

(in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 04.02.1994, 14.02.2003 und 20.02.2005. Änderungen sind **fett** gedruckt !)

Auf der Grundlage der Satzung des Sport-Club 1919 Merzenich e.V gibt sich die Tennis-Abteilung folgende Abteilungs-Ordnung.

§ 1 Abteilung

Die Tennis-Abteilung ist eine Abteilung des SC 1919 Merzenich e.V. im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Abteilungsmitglieder können nur Mitglieder des SC 1919 Merzenich e.V. sein. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand und der Vorstand des SC 1919 Merzenich e.V. Im Zweifelsfall gilt die Entscheidung des Abteilungsvorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt durch schriftliche Austrittserklärung aus der Abteilung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluß eines Mitgliedes der Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand. Als Ausschließungsgründe sind anzusehen:
 - a) gröblicher Verstoß gegen das Vereinsinteresse oder gegen die Interessen der Tennis-Abteilung,
 - b) unehrenhafte Handlungen,
 - c) Nichtzahlungen des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung muß durch den Abteilungsleiter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und mindestens **14 Tage** vor dem Sitzungstermin den Abteilungsmitgliedern zugegangen sein.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - ausgenommen Beschlüsse auf Satzungsänderung und Abteilungsauflösung - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Abteilung und den Kassenbericht zur Kenntnis. Sie wählt den Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes jeweils für 2 Jahre. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung, wählt 2 Kassenprüfer und beschließt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes über die Abteilungsbeiträge sowie über die Aufnahmegebühren.
Sofern die Abteilung über eine Beitrags- oder Gebührenerhöhung beschließen will, die nicht zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Tennisanlage erforderlich ist, ist das Einverständnis mit dem Vorstand des SC 1919 Merzenich e.V. herbeizuführen.
- (4) Der Abteilungsleiter kann aus wichtigem Anlaß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder, jedoch 10 Mitglieder der Abteilung oder der Vorstand des SC 1919 Merzenich e.V. dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Im Falle der Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

Abteilungsordnung

§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand.
- (2) Vorstandsmitglieder sind:
 - der Abteilungsleiter
 - der stellvertretende Abteilungsleiter
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der **2. Schriftführer**
 - der **2. Kassenwart**
 - der **2. Sport-/Jugendwart**

Der Abteilungsleiter repräsentiert die Tennis-Abteilung und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Der Schriftführer führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und besorgt die notwendige Korrespondenz. Die Protokolle sind vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart hat die Kasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und auf den pünktlichen Eingang der Beiträge zu achten. Er ist verpflichtet, ein Kassenjournal zu führen und in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Der Sportwart überwacht den Sportbetrieb und ist für die Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zuständig.

Der Jugendwart nimmt die Interessen der jugendlichen Abteilungsmitglieder wahr.

- (3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Abteilungsleiters zurück, so hat der Abteilungsvorstand ein anderes Mitglied der Abteilung mit der kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
Scheidet der Abteilungsleiter aus, so ist innerhalb von 6 Wochen durch den stellvertretenden Abteilungsleiter eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen. Tritt der gesamte Abteilungsvorstand zurück, so hat der Vorstand des SC 1919 Merzenich e.V. die Tennis-Abteilung kommissarisch zu führen und innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (5) Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, die Interessen der Abteilung wahrzunehmen, insbesondere
 - jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen,
 - dem Vorstand des SC 1919 Merzenich e.V. jährlich einen geprüften Kassenbericht vorzulegen,
 - das der Abteilung anvertraute Vermögen gewissenhaft zu verwalten.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Abteilungsleiter oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter, anwesend sind. Stimmenthaltungen zählen nicht mehr.
- (7) An den Sitzungen des Abteilungsvorstandes kann der 1. Vorsitzende des SC 1919 Merzenich e.V. oder ein Stellvertreter beratend teilnehmen.

Abteilungsordnung

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Abteilung finanziell unabhängig.
- (2) Die Einnahmen der Abteilung setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zuweisungen des Vereins, von Verbänden, der Gemeinde und sonstigen Einnahmen.
- (3) Ausgaben der Abteilung dürfen nur auf der Grundlage von Beschlüssen des Abteilungsvorstandes erfolgen und müssen den satzungsmäßigen Zwecken des SC 1919 Merzenich e.V. dienen.
- (4) Die Konten der Abteilung sind Konten des SC 1919 Merzenich e.V. (Tennis-Abteilung). Sie werden vom Abteilungsvorstand verwaltet. Verfügungsberechtigt sind der Abteilungsleiter oder der Kassenwart, ab Beträgen von mehr als **200,00 €** jedoch nur beide gemeinsam oder jeder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Die zu erhebenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind so zu bemessen, dass zumindest die laufenden jährlichen Kosten der Tennis-Abteilung abgedeckt sind. Daneben sind Aufnahmegebühren zu entrichten, die einmal erhoben werden.

Die Jahresbeiträge können in 2 gleichen Raten gezahlt werden, die zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig sind.

Wird die Aufnahme in die Tennis-Abteilung im Verlauf eines Kalenderjahres beantragt, so wird der Jahresbeitrag berechnet.

Die Aufnahmegebühr ist in einer Summe zu entrichten.

Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto der Tennis-Abteilung des SC 1919 Merzenich e.V. bei der Sparkasse Düren (in Merzenich) zu leisten.

In Härtefällen kann der Abteilungsvorstand eine Ermäßigung des Jahresbeitrages aussprechen.

§ 7 Änderung und Ergänzung der Abteilungsordnung

Eine Änderung und Ergänzung der Abteilungs-Ordnung kann die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

Die Änderung und Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des SC 1919 Merzenich e.V..

§ 8 Auflösung der Tennis-Abteilung

Bei Erlöschen der Tennis-Abteilung geht das vorhandene Vermögen auf den SC 1919 Merzenich e.V. über. Die Auflösung der Tennis-Abteilung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung tritt am 18. März 1977 in Kraft.

Gez.: **Der Vorstand der Tennis-Abteilung im Sport-Club 1919 Merzenich e.V.**

Abteilungsordnung
